

Grundsätze und Aufbau des Besonderen Teils
des Schuldrechts

Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

Das Zusammenspiel von Allgemeinem und
Besonderem Schuldrecht

Kapitel 1

Einführung in den Besonderen Teil des Schuldrechts

Bevor Sie jetzt so richtig mit dem »Besonderen Teil« des Schuldrechts loslegen, machen Sie in diesem Kapitel zunächst einmal Bekanntschaft mit einigen wichtigen Grundsätzen des Schuldrechts ganz allgemein. Warum muss das sein, fragen Sie sich vielleicht? – Nun, damit bekommen Sie die Grundausrüstung für Ihre Expedition in eines der wichtigsten und spannendsten Gebiete des Zivilrechts. Sie benötigen diese »Basics«, um auch an schwierigen Stellen nicht zu scheitern und die Lust an der Materie zu verlieren.

Betrachten wir das gesamte Schuldrecht zunächst einmal kurz aus der Vogelperspektive, um uns einen Gesamtüberblick zu verschaffen. Das Schuldrecht besteht aus zwei Teilen, die sehr eng miteinander verknüpft sind und nicht ohne einander bestehen könnten: den Allgemeinen und den Besonderen Teil des Schuldrechts. Dieses Buch behandelt im Schwerpunkt den Besonderen Teil des Schuldrechts und beschränkt sich auf die unbedingt notwendigen Bezüge zum Allgemeinen Schuldrecht. Aber vielleicht haben Sie ja Lust, sich auch mit dem Allgemeinen Teil näher zu befassen – in diesem Fall können Sie gern auf das Buch *Schuldrecht Allgemeiner Teil für Dummies* zurückgreifen!

Wo finde ich was? Der Aufbau des Schuldrechts

Da das gesamte Bürgerliche Gesetzbuch (das BGB) aus mehreren verschiedenen Teilen besteht, ist es für eine erste Orientierung und auch immer wieder als Nachschlagewerk sehr sinnvoll. Der Aufbau des BGBs verfolgt insgesamt den Grundsatz »vom Allgemeinen zum Besonderen«, und das gilt auch für das Schuldrecht. Auf den Allgemeinen Teil des Schuldrechts folgt der Besondere Teil – eben der Gegenstand dieses Buches. Das Konzept leuchtet

ein und hilft bei der ersten Orientierung. Das Schuldrecht umfasst insgesamt die §§ 241 – 853 BGB, die in acht Abschnitte unterteilt sind. Während die ersten sieben Abschnitte den Allgemeinen Teil bilden, umfasst der letzte und umfangreichste achte Abschnitt den gesamten Besonderen Teil des Schuldrechts.



Die Idee hinter dem Konzept des »Besonderen Teil des Schuldrechts« war, dass die wichtigsten Schuldverhältnisse im Einzelnen und nacheinander gesetzlich geregelt sind, wobei zwischen den einzelnen Schuldverhältnissen allenfalls ein loser Zusammenhang besteht.

Am Anfang dieses Kapitels stehen die vertraglichen Schuldverhältnisse, allen voran der wichtige Kaufvertrag (433 BGB). Auf die vertraglichen Schuldverhältnisse folgen noch einige wenige gesetzliche Schuldverhältnisse – und das war's dann auch schon. Der Besondere Teil des Schuldrechts ist also recht überschaubar, doch hier finden Sie vieles, was für Ihre Rechte im Alltag wichtig sein könnte.

Vorsicht, nun wird es sprachlich gerade einmal sehr juristisch, doch diese Unterscheidung ist in der Praxis sehr wichtig. Den gesetzlichen Schuldverhältnissen stehen die rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse gegenüber. Innerhalb der rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse sind die schuldrechtlichen Verträge die bei Weitem größte Gruppe. Aber rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse und vertragliche Schuldverhältnisse sind trotzdem keine identischen Begriffe!



Rechtsgeschäftliche **Schuldverhältnisse** entstehen durch die Willenserklärung mindestens einer Person. Der **Vertrag** als wichtigster Unterfall rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse erfordert mindestens zwei Willenserklärungen von zwei verschiedenen Personen!

Der Vertrag gehört also zu den rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen, aber längst nicht alle Schuldverhältnisse sind Verträge!



Der Reitsportverein Kleinkirchen e.V. richtete auf der vereinseigenen Anlage ein Reit- und Springturnier aus. Dazu ließ er in der Zeitschrift »Reiter und Pferde« eine Ausschreibung veröffentlichen, die die Teilnahmebedingungen enthält. Unter Punkt 5 und 6 steht:

»5. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Teilnehmern andererseits kein Vertragsverhältnis; mithin ist jede Haftung für Diebstahl, Verletzungen bei Menschen und Pferden ausgeschlossen.

6. Der Veranstalter schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die den Teilnehmern durch Fahrlässigkeit des Veranstalters entstehen.«

Während der Springpferdeprüfung im Rahmen des Turniers kollidierte der vereinsfremde Teilnehmer Olli Koller mit seinem Pferd »Frankenprinz« am Ende des Parcours nach dem letzten Steilsprung mit einem fahrlässig rechts neben dem Steilsprunghindernis aufgestellten Fangständer, der als fest verschraubte Holzkonstruktion mit einem Eisenfuß ausgeführt war und dessen oberes Ende einige Zentimeter niedriger lag als die obere Stange des Hindernisses. »Frankenprinz« stieß gegen diesen Fangständer und erlitt dadurch eine Verletzung im Kniebereich. Koller verlangt vom Verein Ersatz der Behandlungskosten.

Ob Koller tatsächlich die Behandlungskosten ersetzt verlangen kann, hängt davon ab, in welcher rechtlichen Beziehung er durch seine Turnierteilnahme zum Reitsportverein steht. Der Verein ist der Ansicht, dass kein Vertrag zwischen beiden abgeschlossen worden ist und hat dies auch vorab (in Nummer 5 der Teilnahmebedingungen) so kommuniziert. Außerdem wurde jegliche Haftung für fahrlässiges Handeln ausgeschlossen. Tatsächlich hat auch das oberste deutsche Zivilgericht, der Bundesgerichtshof, erkannt, dass jedenfalls kein Vertrag zwischen beiden Seiten abgeschlossen worden ist. Also alles gut für den Verein? Mitnichten: Nach Ansicht der Richter entstand nämlich ein anderes schuldrechtliches Rechtsgeschäft – ein *Preisausschreiben*!

Ein Preisausschreiben ist eine besondere Form der *Auslobung* – das finden Sie in § 661 BGB und § 657 BGB. Etwas ungewöhnlich wird es Ihnen vorkommen, dass Sportwettkämpfe, bei denen Preise verliehen werden, auch Preisausschreiben sind, denkt man doch üblicherweise hier eher an Betätigungen auf Kreuzworträtselniveau. Solche Preisausschreiben gehören als ein Fall der Auslobung zu den einseitigen Rechtsgeschäften, sie sind also keinesfalls im (schuld-)rechtsfreien Raum anzusiedeln! Da sie den vertraglichen Schuldverhältnissen sehr ähnlich sind, unterliegen auch die Regeln für ein solches Preisausschreiben (hier die Teilnahmebedingungen) denselben Anforderungen wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bei Verträgen. Und in solchen AGB ist der vorliegende Haftungsausschluss unwirksam, weil das zu weitgehend wäre. Ergebnis: Der Verein muss Koller tatsächlich die Behandlungskosten erstatten. An dieser Stelle dient das Beispiel lediglich dazu, Ihnen zu zeigen, welche rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse neben den vertraglichen Schuldverhältnissen bestehen – es sind allerdings auch nicht mehr als die genannte Auslobung und ihr kleiner Ableger, das Preisausschreiben!



Zu den schuldrechtlichen Rechtsgeschäften zählen vor allem die zweiseitigen Verträge und die einseitigen Rechtsgeschäfte, die nur die entsprechende Erklärung einer Person erfordern.

Noch eine Anmerkung zum obigen Beispiel: Unbeschadet dessen bestehen zwischen dem Auslobenden (hier: Turnierveranstalter) und den Teilnehmern schon im Vorfeld der eigentlichen Sachentscheidung durch das Preisgericht Rechtsbeziehungen im Sinne einer schuldrechtlichen Sonderverbindung, aus der (Neben-) Pflichten hinsichtlich der sorgfältigen und ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Wettbewerbs und hinsichtlich des Schutzes der Teilnehmer vor Gefahren, mit denen sie nicht zu rechnen brauchen, erwachsen (§ 241 Abs. 2 BGB). Es handelt sich um ein vorvertragliches Schuldverhältnis, die *culpa in contrahendo* gemäß § 311 Absatz 2 BGB als gesetzliches Schuldverhältnis.

Innerhalb der rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisse unterscheidet das Schuldrecht dann noch einige größere Gruppen von Verträgen, die anhand ihrer typischen Inhalte (den Hauptleistungspflichten) gebündelt sind:

- ✓ **Veräußerungsverträge**, allen voran der Kaufvertrag
- ✓ **Überlassungsverträge**, insbesondere der Mietvertrag
- ✓ **Tätigkeitsverträge** wie der Werk- oder Dienstvertrag
- ✓ **Gesellschafts- und Gemeinschaftsverträge**, beispielsweise der Vertrag über die BGB-Gesellschaft

- ✓ auf ein **Risiko bezogene Verträge**, dazu gehören die Leibrente oder die Wette
- ✓ **Sicherungs- und Forderungsfeststellungsverträge**, insbesondere die Bürgschaft
- ✓ **wertpapierrechtliche Verträge**, zum Beispiel die für den Zahlungsverkehr wichtige Anweisung

Ein grundsätzlicher Unterschied: rechtsgeschäftliche und gesetzliche Schuldverhältnisse

Innerhalb der verschiedenen Schuldverhältnisse sind zwei Arten von Schuldverhältnissen zu unterscheiden:

- ✓ **rechtsgeschäftliche** (insbesondere vertragliche) Schuldverhältnisse
- ✓ **gesetzliche** Schuldverhältnisse

Der entscheidende Unterschied zwischen beiden Arten liegt in ihrer Entstehung: Ein *rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis* entsteht durch eine bewusste und freiwillige Entscheidung mindestens einer Person, ein solches Rechtsgeschäft zu begründen.



Wenn Sie sich morgens beim Bäcker Ihr Frühstücksbrötchen kaufen, hängt die Entstehung des darauf gerichteten Kaufvertrags allein von Ihnen ab. Wann Sie es kaufen, bei welchem Bäcker und welche Brötchenart Sie heute als passend empfinden, entscheiden allein Sie!

Dagegen entsteht ein *gesetzliches Schuldverhältnis* immer dann und »automatisch«, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen für dieses Schuldverhältnis erfüllt sind.



Beschädigen Sie in der Bäckerei durch Ihre Unachtsamkeit ein Regal, entsteht »reflexartig« ein Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung (§§ 823 f. BGB) mit der Konsequenz, dass Sie dem Bäcker Schadensersatz leisten müssen – ob Sie es wollen oder nicht, ist vollkommen unbeachtlich!

»Sind das schon alle ...?« – von atypischen Verträgen

Die im Schuldrecht ausdrücklich geregelten Vertragstypen sind nicht abschließend gedacht. Der Katalog der Schuldverhältnisse im Besonderen Teil ist keinesfalls vollständig – weitere (insbesondere vertragliche) Schuldverhältnisse sind daneben möglich und existieren auch tatsächlich!



Hans Wurst möchte sich selbstständig machen und stößt auf das Angebot der internationalen Hamburger-Kette »DRÖGER-Inn«, eine eigenständige Filiale zu eröffnen. Er nimmt Kontakt zur Deutschland-Niederlassung von »DRÖGER-Inn« auf und schließt kurze Zeit später einen Vertrag über die Eröffnung seiner eigenen Filiale. Er muss die für alle Filialen einheitliche Außendarstellung

(Logos, Filialaufmachung und -einrichtung, Arbeitskleidung, Verpackungen) übernehmen. Dazu muss er die Baukosten für das Gebäude tragen und seine Mitarbeiter selbst einstellen und führen. »DRÖGER-Inn« beliefert ihn mit allen erforderlichen Rohwaren und Rezepten, die er für das vorgegebene Menüangebot braucht. Zudem bewirbt die Kette ihre Produkte, schult Wurst und seine Mitarbeiter und garantiert ihm, dass in einem bestimmten Umkreis um seinen Betrieb keine weitere Filiale eröffnet wird. Was für einen Vertrag haben Hans Wurst und die Fastfoodkette abgeschlossen?

Wenn Sie nun anfangen würden, im Schuldrecht nach einem passenden Vertragstyp für dieses Beispiel zu suchen, hätten Sie keinen Erfolg. Vielleicht erinnert Sie der Vertrag an den Mietvertrag, der aber auch nicht so richtig passen mag. Hier handelt es sich um einen *Franchisevertrag*, der im Geschäftsleben weitverbreitet ist, jedoch im Schuldrecht mit keiner Silbe erwähnt wird. Doch dies ist kein Problem, denn das Schuldrecht ist keinesfalls abschließend konzipiert, sondern lässt Raum für neuartige Verträge. Es ist so eine Art »Vertragsbaukasten«; den Beteiligten soll freistehen, immer dann neue Vertragstypen zu schaffen, wenn die Angebote des Schuldrechts nicht so recht passen. Ein weiteres wichtiges Beispiel neben dem Franchisevertrag ist auch der *Leasingvertrag*.

Diese neuen, nicht ausdrücklich im Schuldrecht geregelten Verträge werden als Verträge »*sui generis*« bezeichnet, sie sind also von ganz eigenem Geschlecht. Zunehmend wurden allerdings in den letzten Jahren wichtige neue Vertragstypen aufgrund ihrer praktischen Bedeutung ins Schuldrecht aufgenommen, die Sie in diesem Buch noch genauer kennenlernen werden:

- ✓ Behandlungsvertrag (§§ 630a ff. BGB)
- ✓ Bauvertrag (§§ 650a ff. BGB)
- ✓ Verbraucherbauvertrag (§§ 650i ff. BGB)
- ✓ Reisevertrag (§§ 651a ff. BGB)
- ✓ Teilzeitwohnrechtevertrag (§§ 481 ff. BGB)
- ✓ Zahlungsdienstevertrag (§§ 675c ff. BGB)



Diese freie Gestaltungsmöglichkeit ist Ausdruck der im Schuldrecht besonders ausgeprägten **Vertragsfreiheit!**

»Wir sind ein Team ...« – das Verhältnis zwischen Allgemeinem und Besonderem Schuldrecht

Grundsätzlich ist das Schuldrecht als Einheit zu betrachten, aber ähnlich wie ein Sportteam »arbeiten« sämtliche Teile ganz eng miteinander und sind aufeinander angewiesen. Es ist wichtig für Sie zu erkennen, wie dieses Team funktioniert. Der Allgemeine Teil ist das Fundament des Schuldrechts, auf dem alle weiteren Bereiche aufgebaut sind. Die einzelnen Vertragstypen können Sie dagegen als die Spezialisten für besondere Aufgaben ansehen.

Besonders ausgerüstet sind sie allerdings nur, soweit dies erforderlich ist, und im Übrigen wird auf die für alle geltenden Regelungen im Allgemeinen Schuldrecht zurückgegriffen.

Dazu ein Beispiel: Wenn Sie sich die Regelungen zum Kaufrecht in den §§ 433 ff. BGB ansehen, stellen Sie fest, dass in § 437 BGB umfangreiche Rechte des Käufers für den Fall eines Mangels der Kaufsache vorgesehen sind. Ist die Kaufsache beschädigt, kann der Käufer zum Beispiel den Kaufpreis mindern (§ 437 Nummer 2, 2. Alternative BGB). Wie Sie aber vorgehen müssen, wenn der Käufer die Kaufsache überhaupt nicht liefern kann, verrät Ihnen keine Norm des Kaufrechts. In diesem Fall gehen Sie auf das Fundament im Allgemeinen Teil des Schuldrechts zurück. In § 275 Absatz 1 BGB finden Sie die Lösung: Ist die Leistung, zum Beispiel die Lieferung der Kaufsache, unmöglich, erlischt der Anspruch auf diese Leistung!

Der Gesetzgeber hat im *Besonderen Teil des Schuldrechts* immer nur dort spezielle Regelungen aufgenommen, wo es ihm aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Schuldverhältnisses angeraten erschien. Für Sie bedeutet dies: Sie müssen Ihren Blick immer wieder zwischen Allgemeinem und Besonderem Teil des Schuldrechts hin und her wandern lassen!

»Es geht auch strenger ...« – von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften

Dass das Schuldrecht recht flexibel und anpassungsfähig ist, haben Sie vielleicht bereits an dieser Stelle gesehen. Sie können neuartige Vertragstypen bilden und vorgegebene Vertragsmodelle inhaltlich unterschiedlich gestalten, denn im Schuldrecht dominiert die Vertragsfreiheit. Aus diesem Grund sind die meisten Normen des Schuldrechts **dispositiv**, das heißt, von ihnen kann in den meisten Fällen abgewichen werden. Es gibt aber auch Ausnahmen, vor allem die Verbraucherschützenden Vorschriften, die zumeist erst in jüngerer Vergangenheit ins Schuldrecht aufgenommen wurden.

Dass es auch anders, nämlich deutlich strenger geht, zeigt Ihnen das *Sachenrecht*. Dort herrscht **Formenstrenge** und **Typenzwang**. Sachenrechtliche Rechtsgeschäfte dürfen nicht einfach neu konzipiert und entwickelt werden; zudem müssen die für die bestehenden Rechtsgeschäfte vorgegebenen Regeln streng beachtet werden! Auch dazu ein Beispiel: Für den Erwerb des Eigentums an einem Grundstück sind die Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch und die notarielle Beurkundung der Eigentumsübertragung erforderlich. Die Beteiligten können sich also nicht einfach darauf einigen, für den Übergang des Eigentums auf die Grundbucheintragung verzichten zu wollen und diese durch einen Handschlag zu ersetzen. Der Grund dafür leuchtet ein: Während sich im Schuldrecht die Parteien erst einmal nur zu etwas verpflichten, kommt es im Sachenrecht zur **tatsächlichen Rechtsänderung** – es wird ernst! Dies unterstreicht das Gesetz durch den **zwingenden** Charakter der sachenrechtlichen Normen. Eine Abweichung ist damit ausgeschlossen.

Dieses Grundkonzept schlägt sich in den zwei Arten von Rechtsgeschäften nieder:

1. Im Schuldrecht dominiert das *Verpflichtungsgeschäft* – die Parteien begründen zunächst einmal »nur« Ansprüche, die auf Erfüllung warten.
2. Im Sachenrecht dagegen herrscht das *Verfügungsgeschäft* vor. Die Parteien ändern damit zur Erfüllung des zwischen ihnen geschlossenen Verpflichtungsgeschäfts unmittelbar ihre Rechtsstellung, zum Beispiel durch die Übertragung des Eigentums.